



CVP-Landratsfraktion

Glarus, 28. Oktober 2008

Herr
Landratspräsident
Rolf Hürlimann
Rathaus
8750 Glarus

Postulat „Fristgerechte Behandlung eines Gesuches für Ergänzungsleistung (EL)“

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir ersuchen den Landrat folgendes Postulat an den Regierungsrat weiter zu leiten.

Antrag:

Der Regierungsrat wird gebeten die nötigen Massnahmen zu veranlassen, um eine „Anmeldung für Ergänzungsleistung“ innert einer Frist von längstens drei Monaten abschliessend zu prüfen. Damit soll verhindert werden, dass Gesuchstellende unverschuldet in die Sozialhilfe gedrängt werden.

Begründung:

Anmeldungen für Ergänzungsleistungen werden bei der Ausgleichskasse Glarus innert sechs bis zwölf Monaten bearbeitet. Diese Bearbeitungszeiten sind wesentlich zu lang und dies nicht erst seit kurzem, sondern schon über längere Zeit, da die Antragsteller (alles IV- und AHV-Renten-Bezüger) fast immer auf dieses ergänzende Einkommen angewiesen sind. Gesuchsteller, deren Antrag nicht innert nützlicher Frist bearbeitet wird, wenden sich in ihrer Not immer häufiger an andere Institutionen wie z.B. die Pro Senectute, die Pro Infirmis und die Sozialen Dienste. Diesen Diensten werden durch diese Zusatzbelastungen wertvolle Kapazitäten entzogen.

Auf Grund der langen Bearbeitungszeiten bei der Ausgleichskasse, werden immer häufiger Antragsteller in die Sozialhilfe gedrängt und müssen mit Sozialhilfegelder bevorschusst werden. Um eine Bevorschussung zu erlangen, müssen die unbescholtenen Antragsteller ein weiteres Gesuch (Sozialhilfe Antrag) ausfüllen und mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, welches ebenso geprüft werden muss.

Die wohnörtlichen AHV-Zweigstellen sollten verpflichtet sein, nach dem Eingang eines Gesuches die fehlenden Unterlagen umgehend einzufordern und bei Vollständigkeit an die Ausgleichskasse weiter zu leiten, diese bestätigt den vollständigen Eingang unmittelbar den Gesuchstellenden.

Wir fragen uns, warum die Ausgleichskasse nicht gewillt ist, allfällige Vorschusszahlungen selbst zu leisten, obwohl dies laut Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG Art. 19, Abs. 4) möglich wäre.

Freundliche Grüsse
CVP-Landratsfraktion
Der Präsident: Fredo Landolt